

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Fabian Jacobi und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/12883 –**

### **EU-Richtlinie über den Schutz vor sogenannten SLAPP-Klagen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. April 2024 wurde die EU-Richtlinie über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) verabschiedet (RL-EU 2024/1069, nachfolgend „Richtlinie“). Die Richtlinie (RL) bezweckt den „Schutz natürlicher und juristischer Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, darunter Journalisten, Verleger, Medienorganisationen, Hinweisgeber und Menschenrechtsverteidiger sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Künstler, Forscher und Wissenschaftler, vor Gerichtsverfahren, die gegen sie angestrengt werden, um sie von öffentlicher Beteiligung abzuhalten“ (Ewgr. 6).

Diese sog. SLAPP (Strategic Lawsuit against Public Participation)-Klagen sollen üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt werden, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen, Politikern und staatlichen Organen, „um die öffentliche Debatte zum Erliegen zu bringen“ (Ewgr. 15). Als öffentliche Beteiligung gilt jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung von Grundrechten, insbesondere der Meinungsfreiheit, und in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt (Artikel 4 Nummer 1 RL). Als „Angelegenheit öffentlichen Interesses“ definiert die Richtlinie Themen im Zusammenhang u. a. mit Grundrechten, Sicherheit, Umwelt und Klima sowie ausdrücklich die „Bekämpfung von Desinformation“ (Artikel 4 Nummer 2 RL).

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, in ihrem nationalen Prozessrecht „Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“ zur Verfügung zu stellen (Artikel 6 Absatz 1 RL). Als missbräuchlich gelten gemäß der Richtlinie solche Gerichtsverfahren, „die nicht angestrengt werden, um tatsächlich ein Recht geltend zu machen oder auszuüben, sondern deren Hauptzweck darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, mit denen häufig ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien ausgenutzt wird und mit denen unbegründete Ansprüche verfolgt werden“ (Artikel 4 Nummer 3 RL). Als Abhilfemaßnahmen sieht die Richtlinie neben einer Verpflichtung zur Kostenerstattung (auch über die Honorartabelle hinaus, Artikel 14 Absatz 2 RL) „wirk-

same, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ gegen die Partei vor, die das Verfahren angestrengt hat (Artikel 15 RL).

Das Anliegen, Personen, die sich der „Bekämpfung von Desinformation“ widmen („Faktenchecker“), vor Gerichtsprozessen zu schützen, ist nach Auffassung der Fragesteller problematisch. Bekanntlich ist die Realität komplex, während die menschliche Wahrnehmung fehleranfällig und die Verstandeskraft endlich sind. Hinzu kommt, dass bei Aussagen von „Faktencheckern“ häufig nicht trennscharf zwischen Tatsachen und Meinungen unterschieden wird. Deshalb beinhaltet der Schutz von „Faktencheckern“ vor Gerichtsprozessen nach Auffassung der Fragesteller die Gefahr, dass „Desinformation“, welche wiederum von Personen verbreitet wird, die vorgeben, „Desinformation“ zu bekämpfen, nicht wirksam gerichtlich untersagt werden kann.

1. Sind der Bundesregierung Beispiele von Klagen vor deutschen Gerichten bekannt, die „einflussreiche Einrichtungen“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) unter Ausnutzung eines Machtungleichgewichts gegen natürliche oder juristische Personen angestrengt haben, um diese davon abzuhalten, sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse gemäß der Richtlinie öffentlich zu Wort zu melden, und in denen ein Gericht festgestellt hat, dass die geltend gemachten Ansprüche unbegründet sind (wenn ja, bitte die zehn bekanntesten Verfahren in Deutschland aufzuführen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Praxis der deutschen Gerichte bislang keine Erfahrungen mit dem Phänomen solcher „SLAPP (Strategic Lawsuits against Public Participation)-Klagen“.

Nach der bisherigen Rechtslage bestand für die Gerichte zudem kein Anlass, gesondert festzustellen, ob mit der Klage – wie in Artikel 4 Nummer 3 der genannten Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (Amtsblatt L 2024/1069, 16. April 2024) definiert – unbegründete Ansprüche verfolgt werden und der Hauptzweck der Klage darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren.

Auch vor diesem Hintergrund sind der Bundesregierung konkrete Beispiele von Klagen vor deutschen Gerichten, die nach den Umständen des Einzelfalls die von der Richtlinie vorgesehene Definition für ein sogenanntes SLAPP-Verfahren erfüllt hätten, nicht bekannt.

2. Hat sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ausführungen in Erwägungsgrund 29 der Richtlinie, wonach auch teilweise begründete Klagen als missbräuchlich angesehen werden können, mit der Gefahr beschäftigt, dass der Betroffene einer sachlich unzutreffenden Aussage deren Verbreitung durch Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, auf der Grundlage der SLAPP-Richtlinie gerichtlich nicht untersagen lassen kann, weil seine Klage als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie angesehen wird, und wenn ja, hat sie sich dazu eine eigene Auffassung erarbeitet, und wie lautet diese, und durch welche Maßnahmen in der Umsetzung der Richtlinie will die Bundesregierung der Gefahr rechtlich unangreifbarer Desinformation begegnen?

Die Bundesregierung hat sich im Rechtssetzungsverfahren zur Verabschiedung der Richtlinie auf europäischer Ebene erfolgreich dafür eingesetzt, dass eine Klage nicht als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie gelten kann, soweit das Rechtsschutzbegehren in der Sache begründet ist. Das erkennt daher auch Satz 4 des genannten Erwägungsgrunds 29 der Richtlinie an. In der Folge kann insbesondere das in Artikel 11 der Richtlinie vorgesehene Instrument der früh-

zeitigen Abweisung nur bei einer insgesamt unbegründeten Klage und nur „nach angemessener Prüfung“ (Erwägungsgrund 37) zur Anwendung kommen.

Wie sich wiederum aus Erwägungsgrund 29 der Richtlinie ergibt, kann in bestimmten Fällen zwar auch eine nur teilweise begründete Klage als missbräuchlich gelten. Auch insofern bleibt aber die eigentliche Begriffsbestimmung der sogenannten SLAPP-Klage nach Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie maßgeblich. Zu der teilweisen Unbegründetheit der Klage muss also auch hier der Hauptzweck hinzutreten, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren. Von einer missbräuchlichen Klage kann hiernach nur dann ausgegangen werden, wenn weitere Anhaltspunkte wie die in Artikel 4 Nummer 3 Satz 2 der Richtlinie genannten hinzutreten, die auf einen solchen Hauptzweck schließen lassen. Das kann etwa in der in Erwägungsgrund 29 ausdrücklich genannten Konstellation der Fall sein, dass mit einer Klage „ein offensichtlich überhöhter Betrag oder eine offensichtlich überhöhte Abhilfemaßnahme“ beansprucht wird.

Wollte der „Betroffene einer sachlich unzutreffenden Aussage“ im Sinne der Fragestellung die Verbreitung einer solchen Aussage verhindern, wäre eine auf Unterlassung der – auch nach dem Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens unwahren – Aussage gerichtete Klage regelmäßig begründet. Die insofern einschlägigen materiell-rechtlichen Regelungen insbesondere des deliktischen Persönlichkeitsschutzes werden durch die Richtlinie nicht berührt. In der in der Fragestellung genannten Konstellation besteht aus Sicht der Bundesregierung daher keine Gefahr, dass ein missbräuchliches Rechtsschutzbegehren angenommen wird.

3. Hat sich die Bundesregierung mit der in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebenen Gefahr beschäftigt, dass Desinformation, die von Personen verbreitet wird, welche vorgeben, Desinformation zu bekämpfen, auf dem Gerichtsweg nicht mehr effektiv untersagt werden kann, und wenn ja, durch welche Maßnahmen in der Umsetzung der Richtlinie will die Bundesregierung dieser Gefahr ggf. begegnen?

Aus den in der Beantwortung zu Frage 2 genannten Gründen besteht nach Ansicht der Bundesregierung keine solche Gefahr. Die Richtlinie lässt die Geltendmachung begründeter Ansprüche auf Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen unberührt.

4. Welche „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) beabsichtigt die Bundesregierung in der Umsetzung der Richtlinie als Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Klagen festzuschreiben?

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zur Richtlinie prüfen, wie die entsprechenden Richtlinienvorgaben umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der genannten Vorgabe der Richtlinie ist auch der sich aus dem Grundgesetz ergebende Justizgewährungsanspruch zu wahren.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*